

Veranstaltungsbedingungen VollMund 2018

1. Anmeldung und Zulassung

Mit Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Standbetreiber zur Teilnahme an der umseitig genannten Veranstaltung sowie zur Einhaltung aller gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen. Des Weiteren sind alle nachstehenden Punkte genauestens zu beachten. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch schriftliche Bestätigung wodurch ein Vertrag zwischen Standbetreiber und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Anmeldungen können vom Veranstalter ohne Begründung zurückgewiesen werden. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für Ihre Rechtsverbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

2. Standmieten, Pfandrecht

Als Standmieten gelten die umseitig genannten Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Zusätzlich zu den Standgebühren wird bei Bedarf ein Pauschalbetrag für Strom sowie eine einmalige Anschlussgebühr für Strom erhoben. Der Veranstalter behält sich zur Sicherung seiner Forderung vor, das Vermieterpfandrecht in Anspruch zu nehmen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird nicht übernommen.

3. Zahlungstermin und Bedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Zulassung. Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt in voller Höhe zur Zahlung fällig. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den Standplatz anderweitig verfügen. Ab Verzugsstag werden Zinsen in Rechnung gestellt. Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind grundsätzlich nicht möglich.

4. Öffnungszeiten und Sauberkeit

Die Öffnungszeiten der umseitigen Veranstaltung sind wie folgt festgelegt: (Änderungen vorbehalten)

Samstag,	05.05.2018	11:00 Uhr – mindestens 20:00 Uhr
Sonntag,	06.05.2018	11:00 Uhr – 18:00 Uhr

Während der gesamten Zeit ist der Stand geöffnet zu halten. Bei verspäteter Öffnung oder frühzeitiger Schließung wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete fällig.

An den Ständen sind mindestens zwei Abfallbehälter von ausreichender Größe bereitzuhalten. Der Standplatz ist in einem Umkreis von 5 m ständig sauber zu halten. Für die Entsorgung des Restmülls wird vom Veranstalter Sorge getragen. Verbrauchtes Fett, Fleischreste, Glasflaschen u.a. sind vom Betreiber mitzunehmen und geeignet zu entsorgen.

5. Auf- und Abbau, Standzuweisung

Die Auf- und Abbauzeiten der umseitigen Veranstaltung sind wie folgt festgelegt: (Sondergenehmigungen werden ggf. durch den Veranstalter erteilt.)

Aufbau:	Freitag,	04.05.2018	18:00 Uhr – 20:00 Uhr
	Samstag,	05.05.2018	bis 10:00 Uhr

Der genaue Standort des Standes wird durch das Personal des Veranstalters zugewiesen. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Plätzen werden so weit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Für die Stände wird ein Abnahmetermin mit Anwesenheitspflicht noch mitgeteilt.

Der Abbau der Stände ist unmittelbar nach der Veranstaltung durchzuführen, dies bedeutet im Regelfall:

Abbau:	Sonntag,	06.05.2018	ab 18:00 Uhr
---------------	-----------------	-------------------	---------------------

Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden, außer der Veranstalter gibt die Veranstaltung vor Ende frei. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete verpflichtet.

6. Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist nach vorheriger Abmahnung zur Kündigung des Mietvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß §553 BGB berechtigt, wenn der Standbetreiber

- die angemeldete Standgröße nicht einhält und /oder
- die Sicherheitsbestimmungen des Mietvertrages verletzt und / oder
- die Aufbauzeiten und Aufbauordnung nicht beachtet.

Der Standbetreiber ist im Falle der Kündigung für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten schadenersatzpflichtig. Unabhängig von einer eventuellen Weitervermietung trägt der Standbetreiber mindestens die unter Punkt 7 genannten Kosten.

7. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur bei besonderen Umständen mit schriftlicher Bestätigung des Veranstalters möglich. Bei Rücknahme des Vertrages entstehen nachstehende Kosten:

bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	25 % des Rechnungsbetrages,
bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	50 % des Rechnungsbetrages,
bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn:	75 % des Rechnungsbetrages.

Bei späterer Rücknahme oder wenn der Standplatz nicht bezogen wird, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Platz anderweitig vergibt.

8. Änderungen

Unvorhersehbare Ereignisse, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter,

- die Veranstaltung abzusagen,
- den Veranstaltungsbeginn zu verlegen.

Kann die Veranstaltung nicht stattfinden, werden die bereits gezahlten Beträge erstattet. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin verlegt werden müssen, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit. Der Standbetreiber kann für eine Absage oder eine Terminverlegung keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Sollte ein Standbetreiber bei einer Veranstaltung den neuen Termin nachweislich nicht wahrnehmen können, werden bereits erfolgte Zahlungen erstattet.

9. Haftung und Versicherung

Beschädigungen an Straßen, Plätzen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden der durch seinen Ausstellungsaufbau oder Ausstellungsgüter entsteht.

Für alle etwaigen Haftpflichtschäden hat der Standbetreiber eine geeignete Versicherung abzuschließen. Der Standbetreiber hat den Veranstalter und die jeweilige Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Nutzung erhoben werden können.

10. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände Hausrecht aus. Den Anordnungen der Polizei, des Ordnungsamtes und der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.

11. Ausschank und Getränkeanlagen

Zum Ausschank werden Gläser zugelassen. Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss preiswerter sein als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. Das Jugendschutzgesetz ist am Stand sichtbar aufzuhängen. Gastronomische Betriebe sind verpflichtet die Standbetreibung bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzuzeigen und eine Genehmigung zu beantragen. Ein Sachkundenachweis über den ordnungsgemäßen Zustand der Schankanlage ist bereitzuhalten. Eventuelle Gebühren sind vom Standbetreiber zu übernehmen.

Bestehende Rahmenverträge des Veranstalters im Hinblick auf die Getränke- und Materialbestellungen müssen eingehalten werden. Diesbezügliche Informationen werden frühzeitig vom Veranstalter bekanntgegeben.

12. Gewerbeordnung

Die allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, Verordnung über Preisangaben, usw. sind zu beachten. Standbetreiber die Speisen zubereiten, müssen nach den für das Lebensmittelgewerbe geltenden Vorschriften im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein. Die Gesundheitszeugnisse sind am Standplatz zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

13. Feuerlöcher und Flüssiggas

An jedem Stand muss mindestens ein 6 kg ABC-Pulverfeuerlöscher mit aktueller Prüflakette einsatzfähig vorhanden sein. Bei Nutzung einer Fritteuse ist ein entsprechender Fettbrandlöscher Pflicht. Bei der Verwendung von Flüssiggasanlagen sind die Bestimmungen der Druckgasverordnung zu beachten. Pro Stand dürfen danach nur zwei Flüssiggasflaschen à 11 kg vorhanden sein. Über die Funktionsfähigkeit ist von einem Fachmann eine gültige Bescheinigung vorzulegen.

14. Belieferung der Stände

Die Belieferung der Stände mit Kraftfahrzeugen ist nur während der Zeit bis eine Stunde vor Öffnung der Veranstaltung sowie nach der Veranstaltung möglich. Außerhalb dieser Zeit dürfen keine Kraftfahrzeuge das Veranstaltungsgelände befahren bzw. dort abgestellt werden. Eine Missachtung dieser Regelung wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 50,- € geahndet.

15. Strom- und Wasserversorgung

Der Mietvertrag umfasst die Installation und die Versorgung mit Strom- und Wasseranschlüssen. Die elektrischen Verbraucheranlagen sowie ein 50 m langes Anschlusskabel müssen den VDE-Normen entsprechend und für den Außenbetrieb geeignet sein. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, wird ein Anschluss an das Stromnetz nicht gestattet. Sollte nachweislich durch eines Ihrer Geräte Ihres Standes oder durch nicht korrekte Stromverbrauchsangaben bei der Anmeldung Ihres Standes ein Schaden oder ein Problem bei der Stromversorgung festzustellen sein, wird Ihnen ein Betrag von 45 € netto pro Stunde durch einen Noteinsatz seitens des Stromversorgers in Rechnung gestellt. Standbetreiber, die Wasser benötigen, müssen einen mindestens 50 m langen Schlauch, der gemäß der Trinkwasserordnung als Trinkwasserschlauch zugelassen ist, mitbringen. Durch einen externen Dienstleister lassen wir eine Ringleitung verlegen, an die Sie damit angeschlossen werden. Für das Abwasser sind zusätzlich ein Abwasserschlauch sowie eine Pumpe erforderlich, damit das Abwasser in die Kanalisation geleitet werden kann.

16. Toilettenanlagen

Es stehen ausreichende öffentliche Toilettenanlagen zur Verfügung.

17. Musikbeschallung an den Ständen

An den Getränke- und anderen Verkaufsständen dürfen keine eigenen Musikbeschallungsanlagen ohne besondere Genehmigung betrieben werden.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

19. Bewachung

Die allgemeine Bewachung bei Nacht übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und des Ausstellungsgutes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

20. Schlussbestimmung

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen nicht berührt.

Veranstalter: Hameln Marketing und Tourismus GmbH
Deisterallee 1, 31785 Hameln
Telefon (05151) 9578-21, Telefax (05151) 9578-7821

Amtsgericht Hannover VR 100695
Steuer-Nr. 22/200/71612

Bankverbindung: Stadtparkasse Hameln
IBAN: DE7425450001000076133
BIC: NOLADE21HMS

Geschäftsführer: Harald Wanger (Vors.), Dennis Andres
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Vietz, MdB